

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 7 (1891)

**Heft:** 14

**Rubrik:** Schweizerischer Gewerbeverein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Herr Kantonsrath Berchtold (Thalweil) warnt davor, das erst vor 2 Jahren eingeführte Prüfungs-Reglement schon wieder zu revidiren und dafür eine außerordentliche Delegirtenversammlung einzuberufen, und beantragen zu beschließen, daß von Veranstaltung weiterer Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen abgesehen werde. Die H. Vob und Wild widerlegen diese Anschauungen und vertheidigen die Anträge der Kommission. Die Ausstellung hat viele nützliche Lehren gegeben. Das Schweizer. Prüfungsdiplom wird seinen Werth nur behalten mittelst wesentlicher Verbesserung des Prüfungsverfahrens, welche eine Revision des Reglements zur Voraussetzung hat. Die Anträge des Herrn Berchtold werden zurückgezogen und diejenigen der Kommission gutgeheißen.

(Schluß folgt.)

## Schweizerischer Gewerbeverein.

(Preis schreiben Nr. 120.)

Werthe Vereinsgenossen!

Unsere Delegirtenversammlung in Bern vom 14. Juni hat u. A. folgende Beschlüsse gefaßt, die wir Ihrer besondern Beobachtung und Berücksichtigung empfehlen möchten:

A. Betreffend das Referendum gegen den Zolltarif.

„Der Schweiz. Gewerbeverein in Erwägung, daß die gegenwärtig schwebenden Handelsvertrags-Unterhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland-Oesterreich durch das Referendum über den Zolltarif nur in einem für die Schweiz ungünstigen Sinne beeinflusst werden können, und in Erwartung, daß die Bundesversammlung den berechtigten Wünschen nach möglichster Entlastung der Lebensmittel im geeigneten Momente von sich aus entsprechen werde, beschließt:

„Es sei von der Theilnahme an der Ergreifung des Referendums gegen den Zolltarif unsererseits Abstand zu nehmen und von der Unterschreibung der betreffenden Unterschriftenbogen abzurathen, eventuell trete der Schweiz. Gewerbeverein bei einer Volksabstimmung für die Annahme des Zolltarifes ein.“

Dieser Beschluß ging von folgenden Erwägungen aus:

In dem Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. April 1891, der den gegenwärtigen Handelsvertragsunterhandlungen mit Deutschland, Oesterreich, Italien, Frankreich u. s. w. als Grundlage zu dienen hat, sind die Wünsche der schweizerischen Gewerbetreibenden in Bezug auf den Schutz der einheimischen Produktion in einer Weise berücksichtigt worden, wie es nach eventueller Verwerfung dieses Gesetzes durch die Volksabstimmung von einem künftigen Zolltarife nicht erwartet werden dürfte. Wenn auch einzelne Tarifansätze nicht allen Erwartungen entsprechen mögen, so kann doch nach unserer Ueberzeugung der neue Zolltarif im Großen und Ganzen als ein Werk gegenseitiger Verständigung und allseitiger Abwägung der verschiedenartigen Interessen zum Zwecke der gemeinsamen Wohlfahrt und des Gedeihens unserer gewerblichen und landwirthschaftlichen Produktion bezeichnet werden.

Bei ruhiger Ueberlegung und Prüfung der äußerst kritischen Sachlage können wir die Gründe Derjenigen, welche das Referendum gegen den Zolltarif anrufen und damit eine angebliche Vertheuerung unserer Lebensmittel verhindern wollen, nicht als stichhaltig ansehen. Wir bedauern diese Referendumsbewegung auch im Interesse unserer arbeitenden Bevölkerung. Die nationale Arbeit darf nicht noch mehr als bisher verdrängt werden durch die ausländische Massenproduktion, welche mittelst geringer Löhne und minderwerthigen Materials sich selbst auf dem einheimischen Markte konkurrenzfähig zu machen versteht. Diese ausländische Konkurrenz wird, wenn sie nicht durch mäßige Zölle eingeschränkt werden kann, entweder eine Reduktion unserer Arbeitslöhne oder eine Verminderung der Produktion zur sichern Folge haben. Beides wäre für unsere

arbeitende Bevölkerung gleich nachtheilig, nachtheiliger jedenfalls als die befürchtete Vertheuerung der Lebensmittel.

Wir geben auch zu bedenken, daß die beanstandeten hohen Ansätze unseres Zolltarifes, obschon nur theilweise denjenigen unserer Nachbarstaaten sich nähernd, nicht zur vollen Anwendung kommen, sondern voraussichtlich in den Handelsverträgen eine erhebliche Reduktion erleiden werden. Diese höhern Zollansätze haben ja lediglich den Zweck, als Kampfwaffe zu dienen, d. h. bei den Vertragsunterhandlungen vom Auslande billigere Ausgangszölle für unsere Industrien und Gewerbe zu erkämpfen. Wird diese Waffe unsern Unterhändlern durch einen allfälligen Volksentscheid entzogen, so ist auch die Erlangung günstigerer Ausführbedingungen für die einheimische Produktion in Frage gestellt.

Das Referendumsbegehren unterzeichnen heißt somit im gegenwärtigen Momente nichts anderes, als die langjährigen Bemühungen unserer Behörden und Vereine auf die Erlangung günstigerer Konkurrenzbedingungen in unserem Handelsverkehr mit dem Auslande aufs Spiel setzen.

Wir hegen die volle Ueberzeugung, daß unsere Bundesbehörden im geeigneten Momente von ihren Befugnissen Gebrauch machen und eine Vertheuerung der nothwendigen Lebensmittel, soweit sie als eine Folge der Zölle angesehen werden könnte, zu vermeiden wissen werden.

Wir warnen somit unsere Vereinsgenossen, sich durch die Beweggründe der Referendumsfreunde hange machen zu lassen und fordern sie auf, bei einer allfälligen Volksabstimmung mit aller Entschiedenheit für den im Interesse der einheimischen Produktion geschaffenen neuen Zolltarif einzustehen zu wollen.

B. Betreffend die schweizerische Fabrik- und Gewerbe-gesetzgebung.

1) Antrag des Zentralvorstandes: „Der Zentralvorstand wird namentlich in Anbetracht, daß die ausdehnende Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken ihre äußerste Grenze erreicht, wenn nicht überschritten hat, eingeladen, bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, daß mit aller Beförderung ein schweizerisches Gewerbegesetz erlassen, bezw. zunächst die Kompetenz für ein betreffendes Bundesgesetz begründet werde.“

2) Antrag des Herrn Siegerist (Bern): „Der Zentralvorstand wird beauftragt, an den hohen Bundesrath das Gesuch zu richten, er möge auf seinen Beschluß vom 3. Juni zurückkommen, eventuell diejenigen Zusatzbestimmungen erlassen, welche geeignet sind, offenbare Unzulänglichkeiten des Beschlusses aufzuheben. Namentlich sollte gesagt werden, daß Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern, welche weder mechanische Motoren verwenden noch außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, nur dann unter das Fabrikgesetz fallen, wenn sie in der Mehrzahl Personen unter 18 Jahren beschäftigen.“

Weiter sollte dafür gesorgt werden, daß auf solche Betriebe, welche den Normalarbeitstag bereits eingeführt haben und für Ueberzeitarbeit erhöhte Löhne zahlen, bei ihrer Unterstellung unter das Fabrikgesetz die Bestimmungen betreffend Ueberzeit keine Anwendung finden.“

3) Antrag des Herrn Rychner (Aarau): „Der Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins wird eingeladen, in Ausführung des Beschlusses der Delegirtenversammlung vom 15. Juni 1890 in Altdorf eine schweizerische Gewerbeordnung, wenn möglich in einem formulirten Gesetzesentwurf, beförderlich vorzubereiten und auszuarbeiten.“

Der Zentralvorstand wird nicht verfehlen, diese Beschlüsse den h. Bundesbehörden in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und dahin zu wirken, daß die Anhandnahme der schweizerischen Gewerbegesetzgebung nach Möglichkeit gefördert werde.

Was speziell die Ausdehnung des Fabrikgesetzes betrifft, so möchten wir unsere Sektionen und deren einzelne Mitglieder einladen, auf die Anwendung des neuesten Bundes-

rathsbeschlusses vom 3. Juni ein wachsameres Auge zu richten und uns alle diejenigen Fälle mitzutheilen, in welchen betreffend die Unterstellung von Kleinbetrieben unter das Fabrikgesetz Zweifel obwalten könnten. Nach dem Wortlaut des Bundesbeschlusses sind nämlich künftig als „Fabriken“ im Sinne von Art. 1. des Fabrikgesetzes zu betrachten und dem erwähnten Gesetze unterstellt:

a. Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigten, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten;

b. Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der sub litt. a genannten Bedingungen zutrifft;

c. Betriebe mit weniger als 6, resp. weniger als 11 Arbeitern, welche außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.

Nach den uns gegebenen Aufklärungen soll diese Zusatzbestimmung nur Anwendung finden auf Werkstätten der Uhrenindustrie und anderer Industrien, nicht aber auf eigentlich handwerksmäßige Betriebe. Sollte aber dennoch eine Auslegung im letztern Sinne Platz greifen wollen, so würde der Hinweis auf solche Verhältnisse wesentlich geeignet sein, eine Vorstellung bei den Bundesbehörden und ein Revisionsgesuch gemäß den zum Beschlusse erhobenen Anträgen des Herrn Großrath Siegerist zu unterstützen.

C. Betreffend die Kranken- und Unfallversicherung hat die Delegirtenversammlung den ihr vorgelegten Thesen des Referenten, Herrn Ständerath Stenhard, im Allgemeinen zugestimmt und zugleich beschlossen, es sei das vorzügliche Referat gedruckt den Sektionen zur Kenntniz zu bringen. Mit Rücksicht hierauf wurde die Frist zur Beantwortung der diesbezüglichen Fragebogen bis Ende August verlängert. Wir hoffen, Ihnen in Bälde das gedruckte Referat übermitteln zu können.

Gewerbeausstellungen sind bei unserm Gewerbebestand stets ein beliebtes Ziel für Reisen und Ausflüge. Es darf auch gesagt werden, daß Ausstellungen von kleinerer Ausdehnung oder mit speziellen Zwecken dem Handwerker oft mehr Belehrung und Anregung bieten als große Weltausstellungen. In unserem Vaterlande finden diesen Sommer außer derjenigen in Chur, welche schon am 30. Juni ihren Abschluß fand, noch zwei kantonale Gewerbeausstellungen statt: in Diesstal von Mitte August bis Ende September; in Teufen vom 5. Juli bis 15. August.

Diese Ausstellungen verdienen nach Organisation und Gestaltung recht zahlreichen Besuch auch von außerhalb ihres Bereiches. Wir möchten unsere Sektionen und ihre Mitglieder ermuntern, sich die günstige Gelegenheit zur Bereicherung ihrer Erfahrungen und zur Kenntniznahme neuer Bezugsquellen und Absatzgebiete nicht entgehen zu lassen.

Zum Schlusse haben wir noch mitzutheilen, daß der Schweiz. Photographenverein, welcher aus zirka 70 in den verschiedenen Kantonen zerstreuten Einzelmitgliedern besteht und sich hauptsächlich die Wahrung der Berufsinteressen, sowie die Regelung des Verhältnisses zwischen Prinzipalen und Gehilfen bzw. Lehrlingen zum Ziele setzt, den Anschluß an unsern Verein beschlossen hat. Wir freuen uns dieses neuen Zuwachses und erklären die statutarische vierwöchentliche Einsprachefrist für eröffnet.

Mit freundeidgenössischem Gruß

Für den leitenden Ausschuss,

Der Präsident:

**Dr. J. Stöfel.**

Der Sekretär:

**Werner Krebs.**

## Nutzung von Holzabfällen und Fabrication von Pflanzenkübeln.

Alles Holz, welches die Natur wachsen läßt, wird entweder zu Brennholz oder zu Nutzholz verwendet. Wenn schon das Brennholz seinem Zwecke dient, so wird zuweilen doch noch manches gute Stück Holz, welches als Nutzholz dienen könnte, dem feurigen Elemente preisgegeben, welches zu anderen Zwecken ausgenutzt, entschieden größere Vortheile zu bieten geneigt wäre. Manches größere wie kleinere Holz sägewerk und selbst Holzbearbeitungsfabriken die mitunter sehr schöne Holzabfälle haben, welche eine weitere Ausnutzung zu den gangbaren Sägewaaren, oder zu anderen Gegenständen nicht mehr zulassen, und auch zur Holzwolle nicht verarbeitet werden, dürften zum Verkauf zurückgestellt, gewiß guter Nachfrage begegnen.

Schon die unzähligen Massen kleinerer, aus Holz gefertigter Gegenstände verlangen zur Herstellung ein sehr großes Quantum Holz, wozu Holzstücke in verschiedenen Größen in Anwendung kommen.

Unter solchen Gegenständen tritt besonders auch die Fabrication von Pflanzenkübeln als Spezialität betrieben, als lohnender Handelsartikel auf. Obschon in manchen Gegenden hiefür noch kein rechter Bedarf, vielmehr keine bevorzugte Verwendung vorhanden ist, so bieten andere Gegenden ein konvenables Absatzgebiet. In besseren und luxuriösen Ausführungen, gestaltet sich der Absatz durchaus nicht schwierig. Nicht nur Gärtnereien, welche sich speziell mit dem Verkauf von Zierpflanzen, Zierbäumen, Ziersträuchern, in Kübel verpflanzt, besaffen, sondern auch Ziergartenbesitzer, Willen- oder Hausbesitzer und Haushaltungen sind Abnehmer.

Wer interessiert sich nicht für Luxus und Schönes, und wenn das Praktische mit dem Schönen verbunden ist — dann wird sich die Nachfrage von selbst steigern.

Bei diesem Artikel ist das Schöne mit dem Praktischen vorthellhaft vereint. Das Schöne läßt sich in den Formen der Kübel, in den Verzierungen, Schnitzereien und durch Anbringung von reizenden Farbentönen erzielen. Das Praktische sucht man in der Festigkeit, in der Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit des Holzes. Zu diesem Zwecke ist wohl das Eichenholz der Festigkeit und Farbe wegen vor anderen Holzarten vorzuziehen, aber durch die neueren Imprägnirungsverfahren werden auch andere harte Holzarten auf eine sehr große Dauerhaftigkeit gebracht, wodurch die hierbei in Betracht kommende zeitigere Fäulniz des Holzes entschieden bekämpft wird und dem Eichenholz in der Haltbarkeit, sowie auch durch Imitirung der Farbe gleichartig gemacht werden kann.

Schöne gefällige Formen und Muster lassen sich leicht mit Hilfe von Maschinen herstellen. Man kann hierzu Säge-, Hobel-, Füge-, Abricht-, Bodensäge-, Daubenschneide-, Bohr-, Fräse- und Holzschleifmaschinen, sowie Loch- und Bandsägen in Anwendung bringen. Um neben einer gediegenen, feinen Ausführung, noch billige Herstellungspreise zu erzielen, ist es mehr als empfehlenswerth, sich der besten zu Gebote stehenden Arbeitsmaschinen zu bedienen, wonach die Fabrication, wie überhaupt das ganze Geschäft der Konkurrenz gegenüber als ein besser arbeitendes Unternehmen gelten kann.

Mit dem jetzigen Stande der Holzbearbeitungsmaschinen ist man in die Lage versetzt, Verzierungen und Ausschnitte jeder Art schnellstens und akkurat anfertigen zu können, welche man namentlich an den obern und untern Rändern der Kübel andringen möchte; um dem Kübel aber noch einen größeren anziehenderen Reiz zu verschaffen, bildet man die Daubenflächen in der Mitte des Kübels mit verzierten Ausschnitten oder sonstigem Zierate.

Die mit solchen Verzierungen ausgeführten Pflanzenkübel gelten dann als erstes Fabrikat, die weniger fein ausgestatteten Fabrikate müssen selbstverständlich je nach der Arbeit in billigere Klassen getheilt werden. Die Pflanzenkübel wer-